Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1227

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0187/IT

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve – Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20251227.DE

1. MSG 301 IND 2025 0187 IT DE 02-07-2025 07-05-2025 COM INFOSUP COM 02-07-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0187/IT - X00M - Waren und diverse Produkte

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 (1) notifizierten die italienischen Behörden der Kommission am 1. April 2025 unter dem Aktenzeichen 2025/187/IT den Entwurf einer „Technischen Vorschrift zur Festlegung der Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Kunststoffprodukten, die dazu bestimmt sind, mit den in Teil B des Anhangs des Gesetzesdekrets Nr. 196 vom 8. November 2021 genannten Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.
Der Notifizierungsmitteilung zufolge werden mit dem notifizierten Entwurf die Bestimmungen des Gesetzesdekrets zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 (Einwegkunststoff-Richtlinie) geändert und detaillierte technische Merkmale festgelegt, die die Wiederverwendbarkeit bestimmter in Teil B des Anhangs aufgeführter Artikel gewährleisten, die gemäß Artikel 5 desselben Gesetzesdekrets nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.
Ziel der vorgeschlagenen technischen Vorschrift ist es, die technischen Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit der oben genannten Kunststoffprodukten für ihr Inverkehrbringen festzulegen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Einwegkunststoff-Richtlinie zu gewährleisten und das Inverkehrbringen von Produkten zu vermeiden, die als wiederverwendbar gekennzeichnet, aber von den Verbrauchern als Einwegartikel wahrgenommen und verwendet werden.
Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Analyse gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die italienischen Behörden gebeten, klarzustellen, auf welcher Grundlage sie die technischen Merkmale (Grenzwerte für Gewicht und Größe) festgelegt haben, damit Kunststoffteller, -besteck, -trinkhalme und -rührstäbchen als wiederverwendbar gelten und eine wirksame mehrfache Verwendung für die gleichen Zwecke gewährleisten können, für die sie vorgesehen sind.
Die italienischen Behörden werden ferner gebeten, den Zusammenhang zwischen dem notifizierten Entwurf und den EU-Rechtsvorschriften für Verpackungen, nämlich der Richtlinie 94/62/EG (2), aufgehoben durch die

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (3) (im Folgenden „PPWR“), klarzustellen. So handelt es sich bei einigen der oben aufgeführten Produkte (z. B. Teller) auch um Verpackungen, und die aufgeführten Rechtsvorschriften für Verpackungen enthalten Kriterien und Normen dafür, was als wiederverwendbare Verpackung gilt. Die PPWR, in deren Artikel 11 die Bedingungen für das Inverkehrbringen wiederverwendbarer Verpackungen festgelegt sind, sieht ferner vor, dass die Kommission bis zum 12. Februar 2027 einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Mindestanzahl von Kreislaufdurchgängen für wiederverwendbare Verpackungen erlässt. Die italienischen Behörden werden gebeten klarzustellen, wie der notifizierte Entwurf, in dem detaillierte technische Merkmale festgelegt sind, mit Artikel 11 der PPWR in Einklang steht.
Die italienischen Behörden werden ferner gebeten, zu bestätigen, dass die Anforderungen des notifizierten Entwurfs unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen gelten, die auch Anforderungen an Materialien und Gegenstände zur wiederholten Verwendung enthält.
Die italienischen Behörden werden ferner gebeten zu bestätigen, dass die Bezugnahme auf die aufgehobenen Rechtsakte (die Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates) als Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte zu verstehen ist.
Die italienischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 21. Mai 2025 zu übermitteln.

(1) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).
(2) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A31994L0062) (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852 und aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2025/40.
(3) Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L 2025/40 vom 22.1.2025).

****

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu